

1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.2002 in Kirchheim/Teck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

1. Tanzsportclub (TSC) Kirchheim unter Teck

und hat seinen Sitz in Kirchheim/Teck.

Er ist am 24.01.2002 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kirchheim/Teck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Kirchheim/Teck.

1.3 Der Verein wird Mitglied des

a. Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg

b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund

c. Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von interessierten Tanzsportlern zum Wettbewerb; außerdem jegliche rhythmische Bewegungsschulung zu Musik.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder

a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder

b. Passive Mitglieder

4.2 Außerordentliche Mitglieder

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Über Sonderfälle der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende des Kalenderhalbjahres bzw. Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlichem, begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Berufung kann nur innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt werden.
- 5.7 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentliche, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

- 7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und mindestens einem Beisitzer (analog § 30 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. In den Vorstand können keine Ehepartner von Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Jugendabteilung

- 9.1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle außerordentlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- 9.2 Für die Mitglieder der Jugendabteilung gelten die Regelungen und Bestimmungen der Jugendordnung, die in ihrer jeweils gültigen Form unmittelbar verbindlich ist.

1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.

§ 10 Beiträge, Arbeitsstunden

- 10.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 10.2 Die Art der Beitragsentrichtung sowie die Beitragshöhe sind in der Gebührenordnung des Vereins veröffentlicht.
- 10.3 Zur Unterstützung seiner Aufgaben setzt der Verein Arbeitsstunden fest, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Art und Durchführung sind in der Arbeitseinsatzordnung des Vereins veröffentlicht.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

- a. Turnier – und Sportordnung
- b. Jugendordnung
- c. Schiedsordnung

in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für den Verein unmittelbar verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kirchheim unter Teck zu, die es ausschließlich für tanzsportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, so tritt unter voller Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen an ihre Stelle diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die den gewollten Zweck am nächsten kommt; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ist dadurch also nicht berührt.

